

# Asbest in Spachtelmassen und Verputzen

Aktuelle Studien machen Neubewertung erforderlich



## Asbest als Altlast im Gebäudebestand

Noch vor wenigen Jahren erschien die Problematik asbesthaltiger Baustoffe im Gebäudebestand überschaubar und unter Kontrolle zu sein. Betroffene Materialien waren weitestgehend bekannt, deren Bewertung und die Abwicklung durch entsprechende Regelwerke gesichert. Erhebungen stützen sich überwiegend auf eine Verwendung als Asbestzementprodukte, als Dämm- und Brandschutzprodukte, als Spritzasbest und als sonstige Anwendungen z.B. in Bodenbelägen. Anforderungen werden aktuell in der Asbest-Richtlinie (ARGE-Bau) und der TRGS-519 geregelt. Dort sind Innenraumbewertungen und ein Vorgehen bei Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen beschrieben. Bauherren und auch Fachleuten sind Vorschriften und Haftungsfragen allerdings nur selten bekannt. Zudem haben sich mittlerweile ganz neue Asbestfundstellen herauskristallisiert.

## Neue Asbestfundstellen in Spachtelmassen und Verputzen

Beginnend mit einer neueren Untersuchungsreihe der Hamburger Schulbehörde wurden Asbestfundstellen in *Spachtelmassen*, *Verputzen* und *Füllern* von Innenausbauten festgestellt. Nachfolgende Untersuchungen anderer Ländern ergaben identische Ergebnisse. Bis heute haben sich die Fundstellen auf folgende Bereiche verdichtet:

- Gipsspachtelmassen an Wänden und Decken, Reparaturspachtelmassen, Kabelschlitzspachtelmassen, Fugenfüller bei Gipskarton-Platten
- Betonspachtelung (Epoxidharz), auch spätere Instandsetzungsarbeiten
- Kalkschlammverputze
- Dispersionsverputze (KH)
- Dünnbettmörtel unter Wandfliesen und Fliesenkleber



## Risiko und Handlungsbedarf

Beim ungesicherten Ablösen gelangen Asbestfasern in die Raumluft und werden von Personen eingeatmet. Faserfreisetzung von asbesthaltigen Spachtelmassen und Putzen entstehen bereits durch leichtes Ankratzen sowie bei einfachen Arbeiten (Nagel einschlagen, Anbohren, Reparaturen unter Putz). Informierte Kommunen und Gebäudebesitzer sind bereits dazu übergegangen, fragliche Oberflächen zuvor untersuchen zu lassen. Auf Grund der Schadstoffhistorie besteht grundsätzlich bei allen Gebäuden/ Maßnahmen vor 1993 ein Verdachtsrisiko. Die Landesbauordnungen verpflichten Eigentümer zu entsprechenden Vorsorgemaßnahmen.

*§ 14 Abs. 2 Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen bei sachgerechtem Gebrauch nicht entstehen.*



Sachverständigenbüro für Innenraumanalytik & Gebäuediagnose

Am Kirchberg 7 64756 Mossautal  
 Tel. +49 - (0) 60 61 - 70 17 37  
 info@baubiologie-odenwald.de  
 www.baubiologie-odenwald.de